

Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für die Herstellung von vier Hochwasserabfangmulden und drei Deichen östlich und nordöstlich von Nassenbeuren mit Einleitung von gesammeltem Oberflächenwasser in den Schaucherbach zum Schutz des Stadtteils Nassenbeuren vor Hochwasser und den Umbau von zwei Sohlschwellen im Schaucherbach zu rauen Rampen

1. Sachverhalt

Die Stadt Mindelheim beantragte mit Schreiben vom 23.05.2023 und Planunterlagen der Arnold Consult AG vom 25.01.2023 mit Ergänzung vom 12.04.2024 die Erteilung einer was-serrechtlichen Plangenehmigung für die Herstellung von vier Hochwasserabfangmulden (Mulde 1 bis 4) und drei Deichen (Deich 1 bis 3) mit Einleitung des gesammelten Oberflächenwassers in den Schaucherbach bei Grundstück Fl.Nr. 531 der Gemarkung Nassenbeuren.

Zudem beinhaltet der Antrag die Herstellung des Ausleitungsbauwerks für die Einleitung von gesammeltem Oberflächenwasser aus Mulde 4 in den Schaucherbach und die Herstellung von entsprechenden Durchlässen an bestehenden Straßen und Durchlässen (Rohr 1 bis 3). Als Ausgleichsmaßnahme für die geplante Sohl- und Böschungssicherung im Bereich der Ein-leitungsstelle in den Schaucherbach sollen zwei im Oberwasser vorhandene Sohlschwellen zu rauen Rampen mit einem Gefälle von $\leq 1:30$ umgebaut werden.

2. Rechtliche Grundlagen für die allgemeine Vorprüfung

Bei der Herstellung von Deichen und Dämmen, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, han-delt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 13.13 der Anlage 1 zum UVPG. Die Herstellung der Hochwasserabfangmulden und der Umbau der Sohlschwellen stellen Vorhaben nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG dar. Die Vorhaben sind in Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet und Neuvorhaben im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 1 UVPG. Das Landratsamt hat daher für das Gesamtvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

3. Allgemeine Vorprüfung

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in An-lage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt (§ 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG). Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebli-che nachteilige Umweltauswirkungen haben kann (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

a) Merkmale des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 1 zum UVPG)

Prüfungskriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien
aa) Größe und Ausgestaltung des Vorhabens	Herstellung von vier Hochwasserabfangmulden und drei Deichen durch Abgrabungen auf einer Fläche von ca. 14.900 m ² und Aufschüttungen auf einer Fläche von ca. 2.800 m ² , Herstellung ei-nes Ausleitungsbauwerks zur Einleitung von ge-sammeltem Oberflächenwasser aus Mulde 4 in

	den Schaucherbach, Umbau von zwei bestehenden Sohlschwelen im Schaucherbach in raue Rampen
bb) Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Vorhaben ist Teil des Projektes „Hochwasserschutz Schaucherbach“ im Stadtteil Nassenbeuren und dient als Ergänzung des im Jahr 2007 errichteten Hochwasserrückhaltebeckens zum vollständigen Schutz des Stadtteils Nassenbeuren vor einem hundertjährlichen Hochwasserereignis
cc) Nutzung natürlicher Ressourcen (Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)	Abgrabungen auf einer Fläche von ca. 14.900 m ² , Aufschüttungen auf einer Fläche von ca. 2.800 m ² , Flächen können aufgrund der flachen Neigung der Abfanggruben nach Abschluss der Baumaßnahmen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden
dd) Erzeugung von Abfällen	Entstehung von Aushub bzw. Abraum im Zuge der Baumaßnahme
ee) Umweltverschmutzung und Belästigungen	Gewässertrübungen und ggf. Sedimentverfrachtungen während der Bauzeit und bei Hochwasser unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahmen
ff) Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen	nicht zu erwarten
gg) Risiken für die menschliche Gesundheit	nicht zu erwarten

b) Standort des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG)

Prüfungskriterien	Betroffenheit		
aa) bestehende Nutzung des Gebietes (Nutzungskriterien)	derzeit landwirtschaftliche Nutzung der betroffenen Grundstücke, diese ist aufgrund der flachen Ausgestaltung der Hochwasserabfangmulden nach Durchführung der Maßnahme weiterhin möglich		
bb) Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Verfügbarkeit der natürlichen Ressourcen (Qualitätskriterien)	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die natürlichen Ressourcen ersichtlich		
cc) Schutzkriterien Sind durch das Vorhaben rechtswirksame Schutzgebiete betroffen?	betroffen		Art, Größe, Umfang der Betroffenheit; Bemerkungen
	Ja	Nein	
Natura 2000-Gebiete (FFH- oder Vogelschutzgebiete, 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG)	☐	☒	
Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	☐	☒	
Nationalparke und Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG)	☐	☒	
Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)	☐	☒	
Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	☐	☒	
Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	☒	☐	Maßnahmen zum Schutz des Naturdenkmals „Lindenallee zur Kapelle“ sind in den Auflagen des Bescheids enthalten
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleen (§ 29 BNatSchG)	☐	☒	
Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG)	☐	☒	

Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender oder stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmter Bereiche (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG)	☐	☒	
Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche (§ 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG)	☐	☒	
sonstige nach § 30 Abs. 2 Nr. 3 - 6 BNatSchG	☐	☒	
sonstige nach Art. 23 BayNatSchG	☐	☒	
Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG)	☐	☒	
Hochwasserrisikogebiete (§ 73 Abs. 1 WHG)	☐	☒	
Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG)	☐	☒	

c) Art und Merkmale möglicher Auswirkungen (Anlage 3 Nr. 3 zum UVPG)

Prüfungskriterien	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standorts	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität
Boden	Flächenversiegelung im Bereich der Einleitungsstelle Flächenabgrabung im Bereich der Hochwasserabfangmulden und Deiche	geringfügig, wird durch wasserbauliche Maßnahmen ausgeglichen geringfügig, Wiederbegrünung der Mulden und Deiche vorgesehen
Wasser	Pflasterung der Gewässersohle und der Böschungen des Schaucherbachs im Bereich der Einleitungsstelle zur Vermeidung von Erosion bei Hochwasser Gewässertrübungen und ggf. Sedimentverfrachtung während der Bauzeit und bei Hochwasser unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten, insbesondere im Hochwasserfall	Massiver Eingriff in das Gewässerbett und Verschlechterung der hydromorphologischen Gewässerstruktur, wird durch den Umbau von zwei Sohlschwellen in raue Rampen ausgeglichen unerheblich, da nur temporäre Beeinträchtigungen
Luft/Klima	Staubbildung während der Bauzeit	unerheblich, da nur temporäre Beeinträchtigungen während der Bauzeit
Tiere	Gewässertrübungen während der Bauzeit Einschränkung von kleinen Säugetieren, Amphibien, Reptilien, Fischen und	unerheblich, da nur temporäre Beeinträchtigungen während der Bauzeit erhebliche Beeinträchtigungen, Ausgleich durch Herstellung der

	die Gewässersohle besiedelnden Kleinlebewesen in ihrer Bewegungsfreiheit und Wegfall von Uferpflanzen, die als Deckung und Nahrungsgrundlage dienen, durch die Befestigung der Gewässersohle im Schaucherbach	Durchgängigkeit im Schaucherbach durch Umbau von zwei bestehenden Sohlschwellen in raue Rampen im Oberwasser der Hochwasserabfangmulden, Durchgängigkeit im Bereich der Einleitungsstelle soll trotz Befestigung erhalten bleiben
Pflanzen	Wegfall von Uferpflanzen im Bereich der Einleitungsstelle aufgrund der Befestigung der Gewässersohle und der Böschungen zum Schutz vor Erosion Unterquerung des Naturdenkmals „Lindenallee zur Kapelle“	geringfügige Auswirkungen, Vermeidung bzw. Kompensation durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan enthaltenen Maßnahmen Bei Einhaltung der Auflagen des Bescheids und der im Landschaftspflegerischen Begleitplan enthaltenen Maßnahmen unerheblich, da die Bäume der Allee nicht beeinträchtigt werden dürfen
Landschaft	Herstellung von vier Hochwasserabfangmulden durch Abgrabungen auf einer Fläche von ca. 14.900 m ² und Aufschüttungen auf einer Fläche von ca. 2.800 m ²	unerheblich, da nur geringe Veränderungen des Landschaftsbildes erfolgen und die betroffenen Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden können
Kultur-/Sachgüter	Betroffenheit des bestehenden Naturdenkmals „Lindenallee zur Kapelle“ (s.o.)	unerheblich (s.o.)
Mensch	Baulärm und Erschütterungen während der Bauzeit	unerheblich, da nur temporäre Beeinträchtigungen während der Bauzeit

d) Gesamteinschätzung der erheblichen Umweltauswirkungen

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nicht durch im Landschaftspflegerischen Begleitplan oder in den Auflagen des Genehmigungsbescheids vermieden oder ausgeglichen bzw. kompensiert werden können, sind durch die Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten.

4. Ergebnis der Prüfung

Aus o.g. Gründen besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Mindelheim, 23.08.2024
Landratsamt Unterallgäu

Für den Vermerk

Martin Daser
Sachgebietsleiter

Franziska Beck